

Satzung zur Änderung Satzung für das Jugendamt der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 70 und 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ulm vom 27. November 1991 in der Fassung vom 08. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte "Jugend, Familie und Soziales" durch "Bildung und Soziales" ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b) werden die Worte "des staatlichen Gesundheitsamtes" durch "des Fachdienstes Gesundheit des Landratsamtes" ersetzt.

In Buchstabe g) werden die Worte "des Arbeitsamtes" durch "der Agentur für Arbeit" ersetzt.

In Buchstabe h) werden die Worte "der Polizeidirektion" durch "des Polizeipräsidiums" ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 werden folgenden Buchstaben angefügt:

- k) ein/-e Vertreter/-in des Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten
- l) ein/-e Vertreter/-in des Gesamtelternbeirat der Schulen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister